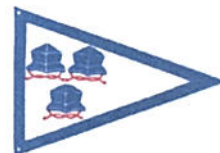


Satzung

der

Vereinigung Landshuter Segler e.V.

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Vereinstätigkeit	2
§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft u. Ordnungsmaßnahmen	4
§ 7 Rechte und Pflichten	5
§ 8 Beiträge	5
§ 9 Organe des Vereins	6
§ 9a Erlass von Vereinsordnungen	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Kassenprüfung	9
§ 13 Haftung	9
§ 14 Datenschutz	9
§ 15 Auflösung des Vereins	10
§ 16 Sprachregelung	11
§ 17 Inkrafttreten	11



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

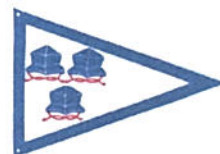
- (1) Der Verein führt den Namen "VEREINIGUNG LANDSHUTER SEGLER e.V." Der Verein hat seinen Sitz in Landshut und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut unter der Nummer VR 363 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV), im Bayerischen Seglerverband (BSV) und im Deutschen Seglerverband (DSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu diesen Sportverbänden vermittelt.
- (2) Seine Farben sind Weiß-Blau. Er führt folgenden Stander: drei blaue Helme auf weißem Grund mit blauer Umrandung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die die Pflege und Förderung des Segelsports.
- (2) Nach Kräften sollen die Mitglieder, insbesondere die Jugendlichen unter ihnen, trainiert sowie durch theoretischen als auch praktischen Unterricht sportlich geschult werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein in der praktischen und theoretischen Ausbildung sowie in der Ausübung des Segelsports.



Nach Kräften sollen die Mitglieder, insbesondere die Jugendlichen unter ihnen, trainiert sowie durch theoretischen als auch praktischen Unterricht sportlich geschult werden. Nichtmitglieder können zu den Veranstaltungen und Ausbildungskursen des Vereins zugelassen werden.

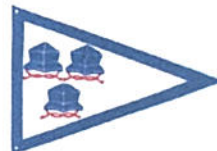
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erstellt und beschafft der Verein nach Möglichkeit Anlagen und Geräte.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (3) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Auslagen in Zusammenhang mit satzungsgemäß erforderlichen Fahrtkosten regelt die Reisekostenordnung (RKO).

§ 5 Mitgliedschaft

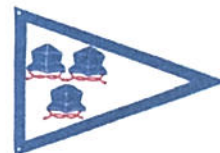
- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) **EHRENMITGLIEDERN** (über 40 Jahre) mit Stimmrecht und aktivem Wahlrecht soweit sie Vereinsmitglieder sind.
 - b) **ORDENTLICHEN MITGLIEDERN** über 18 Jahre mit Stimmrecht, aktivem und passivem Wahlrecht.
 - c) **JUGENDLICHEN** bis 18 Jahre.
 - d) **FAMILIENMITGLIEDERN** über 18 Jahren mit Stimmrecht und aktivem und mit passivem Wahlrecht. Als Familienmitglieder gelten Ehepartner, Lebenspartner und Kinder von Ehrenmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.



- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Das Stimmrecht und aktive Wahlrecht können **schriftlich** auf ein anderes stimm- und wahlberechtigtes Vereinsmitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann nur bis zu drei Stimmübertragungen wahrnehmen.
- (5) Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.
- (6) Stimmberechtigt für Wahlen zur Jugendleitung sind die jugendlichen Vereinsmitglieder.
- (7) Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur schriftlich gestellt werden.
 - a) von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand.
- (8) Der Antrag nach a) muss 3 Monate nach Jahresende eingereicht sein; die folgende Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Ernennung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann unter den Voraussetzungen des § 4 widerrufen werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine Leistungen verbunden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Mitglied ist vom Antrag auf Ausschluss zu unterrichten. Es kann sich dazu schriftlich äußern. Im Interesse des Vereins kann bei besonders schwerwiegenden Verstößen der Vorstand einen vorläufigen Ausschluss erklären. Dieser muss in der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. In allen Fällen ist der



Ausschluss dem Ausgeschlossenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Der Ausschluss erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied nach schriftlicher Aufforderung der Bezahlung des fälligen Beitrags oder der beschlossenen Umlagen nicht innerhalb 1 Monats nachkommt.
- (6) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten

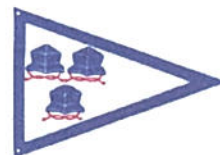
- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen und –Gegenstände zu benutzen. Unter 14 Jahren kann dies nur auf Antrag eines Erziehungsberechtigten geschehen. Es ist jeweils die Benutzungs- und Gebührenordnung einzuhalten. Die Vercharterung erfolgt nur an Vereinsmitglieder unter Vorlage des SBF Binnen oder gleichwertigem Befähigungsnachweis. Ein Überlassen oder Vermieten an Nichtmitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.
- (2) Jedes Mitglied kann in segelsportlichen Angelegenheiten Rat und Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch nehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Verein in zumutbarer Weise auf Anforderung zu unbezahlter Arbeitsleistung bis zu 4 Tagen im Geschäftsjahr zur Verfügung zu stellen oder Ablösung zu leisten.
- (4) Auf ihren eigenen Booten sollen die Vereinsmitglieder den Vereinsstander oder die Initialen des Vereins führen.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern

- a) Jahresbeiträge
- b) Gebühren
- c) Umlagen und
- d) sonstige Leistungen

- (1) Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr sowie Beiträge gemäß a) bis d) erhoben. Höhe, Umfang und Ausnahmen werden in einer Beitrags- und Gebührenordnung (Anlage) festgelegt. Höhe und Umfang der Beiträge nach a) bis d) und Gebühren können für die einzelnen Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden.



- (2) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am 10. Januar jeden Jahres innerhalb 4 Wochen zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (3) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Der Einzug der Beiträge nach a) bis d) sowie der Aufnahmegebühr sind ausschließlich im Lastschriftverfahren möglich.
- (6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsmäßig berechnet, die Aufnahmegebühr wird jedoch immer voll berechnet.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags, von Umlagen oder sonstigen Leistungen mit Ausnahme der Benutzungsgebühren befreit.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

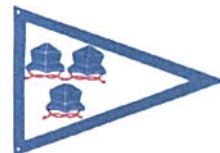
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9a Erlass von Vereinsordnungen

Der Verein kann Vereinsordnungen, insbesondere die

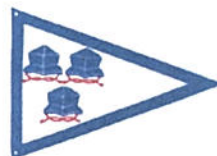
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Reisekostenordnung
- Jugendordnung
- Trainingsordnung
- Vereinsheimordnung

erlassen. Für den Erlass und die Änderung der Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.



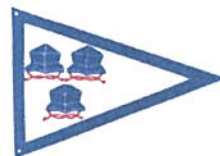
§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Ersten Vorsitzenden
 - b) Zweiten Vorsitzenden / Ausbildungsleiter
 - c) Dritten Vorsitzenden als Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendleiter
 - f) Fahrtenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Aufteilung der Aufgaben bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.
- (5) Vorstandssitzungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von 2 anderen Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (6) Wiederwahl ist möglich.
- (7) Mehrere Vorstands Ämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (10) Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.



§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder auf Beschluss des Vorstandes.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge der Mitglieder sind mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung zu stellen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen.
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen



- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - h) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

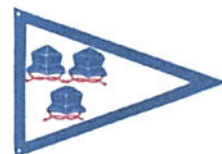
- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen nicht übersteigt, haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden, sowie im Deutschen Seglerverband (DSV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.
- (2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen

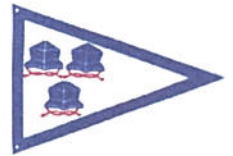


als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (4) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV, des BSV und des DSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der Auflösungsversammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder nach Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Wasserwacht Landshut oder für den Fall deren Ablehnung der Stadt und dem Landkreis Landshut mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungs-



änderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke oder die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03. Februar 2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Satzung der Vereinigung Landshuter Segler e.V. tritt die Vereinssatzung v. 01. April 2015 außer Kraft.

Landshut, 03. Februar 2016

Michael Gilles
Erster Vorsitzender

Doris Maroski
Zweite Vorsitzende

Robert Sedlmeier
Dritter Vorsitzender

Reinhard Hager
Schriftführer